

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

„Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz –FTG- (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Neunburg vorm Wald dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - - Neujahr,
 - - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - - 1. Mai,
 - - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Neunburg vorm Wald, 01.08.2006
Stadt Neunburg vorm Wald

Bayerl
1. Bürgermeister